

**Gemeinde Tiefenbronn
Enzkreis**

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr Tiefenbronn nach § 16 FwG
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn am 17. Mai 2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für die erste volle Stunde 15,00 Euro und für jede weitere angefangene halbe Stunde 7,50 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlich zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(6) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird pauschal ein Betrag von 5,00 Euro gezahlt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag für

a)	die Ausbildung Truppmann Teil 1	pauschal	160,00 Euro
b)	die Ausbildung Truppführer	pauschal	100,00 Euro
c)	den Maschinistenlehrgang	pauschal	100,00 Euro
d)	den Sprechfunklehrgang	pauschal	50,00 Euro
e)	die Atemschutzausbildung	pauschal	50,00 Euro
f)	den Erste Hilfe Lehrgang	pauschal	50,00 Euro
g)	weitere Lehrgänge und Seminare	pro Unterrichtstag	40,00 Euro

als Aufwandsentschädigung für Auslagen gewährt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, soweit keine geeigneten Fahrzeuge der Gemeinde zur Verfügung stehen und von Dritten keine Erstattung erfolgt.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die während der Regelarbeitszeit des Teilnehmers stattfinden, werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1)	Gesamtjugendleiter	/ Jahr	495,00 Euro
2)	Stv. Gesamtjugendleiter	/ Jahr	250,00 Euro
3)	Abt. Jugendleiter Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehnigen	je / Jahr	330,00 Euro
4)	Kreisausbilder	/ Jahr	110,00 Euro
5)	Ausbildungsverantwortlicher Gesamtwehr	/ Jahr	495,00 Euro

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1)	Feuerwehrkommandant	/ Jahr	1.200,00 Euro
	Stv. Feuerwehrkommandant	/ Jahr	600,00 Euro
2)	Abt. Kommandanten Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehnigen	je / Jahr	950,00 Euro
	Stv. Abt. Kommandanten Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehnigen	je / Jahr	475,00 Euro
3)	Gerätewarte	je / Jahr	495,00 Euro

	Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehningen		
4)	Atemschutzgerätewarte Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehningen	je / Jahr	330,00 Euro
5)	Schritfführer Gesamtwehr, sowie Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehningen	je / Jahr	110,00 Euro
6)	Kassierer Gesamtwehr, sowie Tiefenbronn, Mühlhausen, Lehningen	je / Jahr	165,00 Euro

(3) Für jeden Angehörigen der Feuerwehr werden 25,00 Euro pro Jahr an die Hauptkasse überwiesen. Stichtag ist der 01.01. eines jeweiligen Jahres.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 15,00 Euro/Stunde gewährt.

Der Tageshöchstsatz beträgt für acht Stunden 120,00 Euro.

§ 5

Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweis über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

(3) Sämtliche Entschädigungsleistungen werden an die Hauptkasse der Freiwilligen Feuerwehr Tiefenbronn ausbezahlt.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tiefenbronn geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tiefenbronn, den 20. Mai 2024



Frank Spottek
Bürgermeister